

aufgrund der bereits vollständig geführten Ermittlungen nicht der Beweis des Vorliegens einer Straftat oder nicht der Beweis der Verübung einer geschehenen Straftat durch den Betroffenen geführt werden kann. Darum hat das Untersuchungsorgan ein solches Ermittlungsverfahren ebenfalls dem Staatsanwalt zu übergeben.

Anders liegt das Problem bei den Ermittlungen, die zum Zwecke der Wiederaufnahme eines Verfahrens zugunsten eines Verurteilten nach dessen Tode durchgeführt werden (§ 330 Abs. 1 StPO). Dieses Ermittlungsverfahren erfolgt

- nach einem durch rechtskräftige Entscheidungen abgeschlossenen Verfahren und
- nach staatsanwaltschaftlicher Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Zwecke der Wiederaufnahme (§ 330 Abs. 1 StPO).

Es ist ausdrücklich zugunsten des verstorbenen Verurteilten eingeleitet worden, um zu prüfen, ob „begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme“ des Verfahrens zugunsten des Verstorbenen besteht. Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen entscheidet aber wiederum nicht das Untersuchungsorgan, sondern der Staatsanwalt

- entweder durch Stellung eines Antrags bei Gericht auf Wiederaufnahme (§331 Abs. 2 StPO; das Verfahren wird dann bei Gericht anhängig)
- oder durch Ablehnung des Wiederaufnahmeverfahrens (das Ermittlungsverfahren wird durch den gleichen Verfahrensakt eingestellt — § 332 StPO —).

## **2.8. Die Anforderungen an die Einstellungsverfügung und an die Einstellungsbescheide**

Für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO fordert das Gesetz eine schriftliche Begründung (§ 144 Abs. 1 StPO). Zwar ist außer dieser Festlegung keine zwingende Form für die Einstellungsverfügung vorgeschrieben. Zweckmäßigerweise sollte sich aber die Einstellungsentscheidung von der Einstellungsbegründung deutlich abheben. Die Einstellungsentscheidung kann in einem Satz aussagen,

- wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
- welcher Straftatverdacht gegeben war;
- gegen wen sich das Ermittlungsverfahren richtete;
- wann die Einstellung erfolgte;
- welcher der in § 141 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO genannten Einstellungsgründe vorliegt.